

„Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 GO NRW entschieden, die zusätzlich benötigten Mittel zur Erstattung der Heimpflegekosten/Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen der Hhst. 4557.7700.7 in Höhe von rd. 297.000 € gem. § 83 GO NRW überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung der Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr wird sichergestellt durch Mehreinnahmen bei Hhst. 9000.0410.5 Schlüsselzuweisungen.“